

Nr. 159

Gesetz
über die Vereinigung der Einwohnergemeinden
Herlisberg und Römerswil

vom 3. Mai 2004* (Stand 1. August 2008)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Januar 2004¹,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Vereinigung*

¹ Die Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil haben mit Vertrag vom 30. November 2003 vereinbart, sich per 1. Januar 2005 zu vereinigen. Die Einwohnergemeinde Herlisberg schliesst sich als Ortsteil der Einwohnergemeinde Römerswil an.

² Durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Römerswil wird die Einwohnergemeinde Herlisberg aufgelöst.

§ 2 *Gesamtrechtsnachfolge*

Die Einwohnergemeinde Römerswil übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Aufgaben und Befugnisse der mit ihr vereinigten Einwohnergemeinde Herlisberg sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven.

* K 2004 1201 und G 2004 345

¹ GR 2004 388

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256).

§ 3 *Gemeindebürgerrecht*

Das Gemeindebürgerrecht von Herlisberg wird durch das Gemeindebürgerrecht von Römerswil ersetzt.

§ 4 *Verzicht auf Abgaben*

¹ Für zwingend notwendige und unaufschiebbare Amtshandlungen und Vorkehrungen, die durch die Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden veranlasst werden, werden weder Gebühren noch sonstige Abgaben erhoben, noch Auslagen geltend gemacht.

² Die Erhebung von Abgaben des eidgenössischen Rechts bleibt vorbehalten.

II. Übergangsbestimmungen

§ 5 *Bestellung der Organe für die Amtsdauer 2004–2008*

¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil wählen die von ihnen zu bestellenden Organe der vereinigten Einwohnergemeinde für die Amtsdauer 2004–2008 gemeinsam im Urnenverfahren.

² Für die Wahlen bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis.

§ 6 *Beschluss über den Voranschlag 2005*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil beschliessen an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung über den Voranschlag 2005.

§ 7 *Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Herlisberg*

Das Bau- und Zonenreglement samt Zonenplan vom 30. April 1993 der Einwohnergemeinde Herlisberg bleibt nach der Vereinigung für den Ortsteil Herlisberg bis zu einer Neuregelung in Kraft.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang³ geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962⁴,
- b. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913⁵.

§ 9 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.⁶

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.⁷

Luzern, 3. Mai 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³ Die Erlassänderungen, die der Grosse Rat am 3. Mai 2004 zusammen mit dem Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil beschlossen hat, bilden gemäss § 8 einen Bestandteil dieses Gesetzes. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 17. Juli 2004 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 2004 348). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

⁴ SRL Nr. 150

⁵ SRL Nr. 260

⁶ Der Regierungsrat setzte das Gesetz mit Beschluss vom 6. Juli 2004 in Kraft, und zwar die §§ 5 und 6 auf den 10. Juli 2004 und die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2005 (K 2004 1860).

⁷ Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 2004 unbenützt ab (K 2004 1859).